



## Nach einer Heirat in Marokko (Familiennachzug): Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

15.12.2025

**Diese Richtlinien gelten für marokkanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Marokko, die ihren ausländischen Ehepartner in die Schweiz nachziehen möchten (in der Schweiz geboren und/oder bereits in der Schweiz verheiratet).**

- Pass (Fotokopien des Personalien Seite) + 1 Kopie
- Nationale marokkanische Identitätskarte + 1 Kopie
- Original der Heiratsurkunde in Arabisch mit Apostille an das Gericht erster Instanz;
- Die Übersetzung der Heiratsurkunde in eine schweizerische Amtssprache mit apostille;
- Geburtsurkunde in Französisch „Copie intégrale d'acte de naissance“ mit dem Vermerk der Eheschließung am Rand der Geburtsurkunde und mit Apostille;
- Wohnsitzbestätigung «certificat de résidence » mit Apostille;

### Wenn der Antragsteller ledig ist:

- Ledigkeitsbescheinigung mit einer Apostille versehen;

### Wenn der Antragsteller geschieden ist:

- Das Original der früheren Heiratsurkunde عقد الزواج mit Apostille (die Heirat muss am Rand der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde vermerkt sein);
- Die Übersetzung der Heiratsurkunde in eine offizielle Schweizer Sprache mit Apostille;
- Das Original des Scheidungsurteils حكم الطلاق mit Apostille (der Scheidungsvermerk muss auch am Rand der Geburtsurkunde vermerkt sein);
- Die Übersetzung der Scheidungsurkunde in eine offizielle Schweizer Sprache mit Apostille;
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer Apostille (الطلاق بعد الزواج عدم يؤكد بالشرف تصريح).

### Wenn der Antragsteller verwitwet ist:

- Das Original der früheren Heiratsurkunde عقد الزواج mit Apostille (die Heirat muss am Rand der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde vermerkt sein);
- Die Übersetzung der Heiratsurkunde in eine offizielle Schweizer Sprache mit Apostille
- Todesterbeurkunde des Partners/der Partnerin mit einer **Apostille** (der Todesfall muss auf der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde vermerkt sein).
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer Apostille.

### Dokument für den Schweizer Ehepartner

- 1 Kopie von der aktuellen Wohnsitzbescheinigung;
- 1 Kopie des gültigen Schweizer Passes und der Aufenthaltsbewilligung;

## **Visum für den marokkanischen Ehepartner**

- Strafregisterauszug, «Fiche Anthropometrique» (bei der Polizei zu beantragen, Beglaubigung dieses Dokuments ist nicht notwendig) + 1 Kopie;
  - 4 Aktuelle Passbilder, Frontaufnahme, Grösse 35 bis 40 mm
  - 2 Fotokopien des Passes: Personalien Seite, Seite der Ausstellung und Verlängerung
  - 2Fotokopien der marokkanischen Identitätskarte resp. der marokkanischen Aufenthaltsbewilligung
  - 3 Formulare «[Visaantrag für längerfristigen Aufenthalt \(Visa D\)](#) », gut leserlich ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragsstellers (Datum und Unterschrift darf nicht durch Drittperson angebracht werden!)

## Apostille / Übersetzung

Dokumente, die nur auf Arabisch ausgestellt sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer in eine Schweizer Landessprache übersetzt werden. Eine Liste von Übersetzern finden Sie auf der Website: <https://ataitraduction.ma/fr/Default.aspx>

## Beglaubigung

Alle angeforderten Dokumente, einschließlich der Übersetzungen, müssen mit einer Apostille versehen sein.

Für alle Informationen über die Ausstellung der Apostille [www.apostille.ma](http://www.apostille.ma)

## Gebühren

**Familiennachzug** **MAD 2775-**  
**Bitte bezahlen Sie am Tag des Termins in bar oder mit Kreditkarte.**

## Weitere Informationen

- ❖ Die in Marokko wohnhaften Antragsteller sind verpflichtet am Schalter der Vertretung vorzusprechen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nötig. Einen Termin erhalten die Antragsteller telefonisch +212 537 26 80 30 oder per Mail an [rabat.chancellerie@eda.admin.ch](mailto:rabat.chancellerie@eda.admin.ch). Wir bitten Sie, uns folgende Angaben mitzuteilen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Telefonnummer der in Marokko wohnhaften Partner.
  - ❖ Dokumente, welche vor mehr als sechs Monaten ausgestellt wurden, werden durch die nicht mehr akzeptiert.
  - ❖ Die Botschaft akzeptiert ausschliesslich vollständiger Dossiers.

**Die Bearbeitungszeit kann je nach den Details des Antrags und der zuständigen Behörde in der Schweiz variieren. Die Botschaft hat daher keinen Einfluss auf die Entscheidung.**